

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

ZUSÄTZLICHE STEUERFOLGEN FÜR DEN ARBEITNEHMER DURCH FABI

Auf den 1. Januar 2016 wurde die FABI-Vorlage in Kraft gesetzt und dabei für die Zwecke der direkten Bundessteuer der Fahrkostenabzug auf CHF 3'000 beschränkt. Der Umfang der Beschränkung auf Kantonsstufe wird den einzelnen Kantonen selbst überlassen (Kanton Zug: Beschränkung auf CHF 6'000). Bei Vorliegen von Geschäftsfahrzeugen hat die Vorlage weitreichende Auswirkungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.

Bei Arbeitnehmern mit Geschäftsfahrzeugen wird nach wie vor ein Privatanteil von 9.6% (Basis: Kaufpreis des Fahrzeugs exkl. MWSt) als Lohnbestandteil besteuert und die Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort können nicht geltend gemacht werden (Kreuz im Feld „F“ im Lohnausweis). Neu muss jedoch die Vergütung des Arbeitsweges ausgewiesen werden. Dies war zwar grundsätzlich auch bereits früher der Fall, jedoch konnte diese Vergütung durch den unbegrenzten Fahrkostenabzug wiederum abgezogen werden, was zu einem Nullsummenspiel führte. Für den Arbeitnehmer hat dies nun zur Folge, dass auf dem Hilfsblatt „Berufsauslagen“ die Vergütung des Arbeitsweges betragsmässig deklariert (Anzahl Arbeitstage * CHF 0.70 pro km Arbeitsweg) und um den Fahrkostenabzug von maximal CHF 3'000 (direkte Bundessteuer) reduziert werden muss. Über das Hilfsblatt findet dieser Betrag schliesslich Eingang in die Steuererklärung und wird dort für Einkommenssteuerzwecke unter der Rubrik „weitere Einkünfte“ berücksichtigt.

Zusätzlich werden auch dem Arbeitgeber neue Pflichten auferlegt, indem er, sofern der Arbeitnehmer ganz oder teilweise im Aussendienst tätig ist, im Lohnausweis den Prozentsatz der Aussendiensttätigkeit aufführen muss. Hierbei gilt: Je höher dieser Prozentsatz ist, desto weniger Arbeitstage werden bei der Arbeitswegberechnung berücksichtigt.

Die FABI-Vorlage führt dazu, dass dem Arbeitnehmer wie auch dem Arbeitgeber neue Pflichten auferlegt werden und beim Arbeitnehmer zusätzliche Steuerfolgen entstehen können. Wir empfehlen, dass betroffene Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer frühzeitig über die Konsequenzen informieren und das oben Gesagte bei der Erstellung der Lohnausweise berücksichtigen.

Mai 2016